

Gemeinde Walpertskirchen



Bebauungsplan Einkaufsmarkt Walpertskirchen

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Fassung vom 18.12.2025

Auftraggeber:

Gemeinde Walpertskirchen
Erdinger Straße 8a
85457 Wörth

Auftragnehmer:



Büro Dietmar Narr
Landschaftsarchitekten & Stadtplaner

Isarstraße 9 85417 Marzling
Telefon: 08161-98928-0
Email: nrt@nrt-la.de
Internet: www.nrt-la.de

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. (FH) Dietmar Narr
Dipl.-Ing. (FH) Tobias Ehnes
Dipl. Ing. (FH) Erich Schraml

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Untersuchungsgebiet und Habitatausstattung	5
1.3	Datengrundlagen	5
1.3.1	Eigene Untersuchungen	5
1.3.2	Auswertung von Fachdaten und Literatur	5
1.4	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	5
1.4.1	Allgemeine Grundlagen	5
1.4.2	Prüfrelevantes Artenspektrum	6
2	Vorhaben und Wirkungen	7
2.1	Vorhaben	7
2.2	Projektwirkungen	7
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	8
3.1	Zwingend erforderliche, artenschutzrechtlich begründete Vermeidungsmaßnahmen	8
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)	9
3.3	Kompensationsmaßnahmen (compensatory measures) als fachliche Ausnahmenvoraussetzung des § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	9
3.4	Hinweise zur Flächengestaltung und möglichen Ausgleichsmaßnahmen	9
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten	10
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	10
4.1.1	Bestand und Betroffenheit der Pflanzenarten gem. Anhang IV FFH-RL	10
4.1.2	Bestand und Betroffenheit der Tierarten des Anhang IV a) FFH-RL	11
4.2	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten i.S.v. Art. 1 VRL	14
4.2.1	Übersicht über prüfungsrelevante Brutvogelarten i.S.v. Art. 1 VRL	15
4.2.2	Bestand und Betroffenheit der Offenlandarten/Ackerbrüter	17
4.2.3	Bestand und Betroffenheit der Feldvogelarten/Heckenbrüter	17
4.2.4	Bestand und Betroffenheit der Siedlungsarten	18
4.2.5	Bestand und Betroffenheit der (Groß-)Vogelarten mit großen Raumanspruch	19
4.2.6	Bestand und Betroffenheit von Durchzüglern	19
5	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	20
6	Zusammenfassung und Fazit	21
7	Quellen	22

7.1	Literatur	22
7.2	Rote Listen	24
8	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	27
8.1	Einleitung und methodische Grundlagen zur Ermittlung.....	27
8.2	Prüfungsrelevante Arten gem. Anhang IV FFH-RL	29
8.3	Prüfungsrelevante europäische Vogelarten i.S.v. Art. 1 VRL	33
8.4	Regelmäßige Gastvögel im Gebiet	39

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Prüfungsrelevante Tierarten gemäß Anhang IV a) FFH-RL	12
Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der prüfrelevanten europäischen (Brut-)Vogelarten im UG	15
Tabelle 3: Zu prüfendes Artenspektrum der Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL	29
Tabelle 4: Zu prüfendes Artenspektrum der Gefäßpflanzen gem. Anhang IV FFH-RL	32
Tabelle 5: Zu prüfendes Artenspektrum der bayerischen Brutvogelarten	33
Tabelle 6: Regelmäßige Gastvögel im Gebiet.....	39

1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Vorhabenträger plant die Ausweisung eines Sondergebiets für großflächigen Einzelhandel und Infrastruktureinrichtungen zur Nahversorgung am Ortsrand von Walpertskirchen unmittelbar an Bahnstrecke, Gemeindeverbindungsstraße und Siedlungsrand angrenzend. Der betrachtete Raum liegt im Landkreis Erding und ist lagemäßig in folgender Abbildung dargestellt.

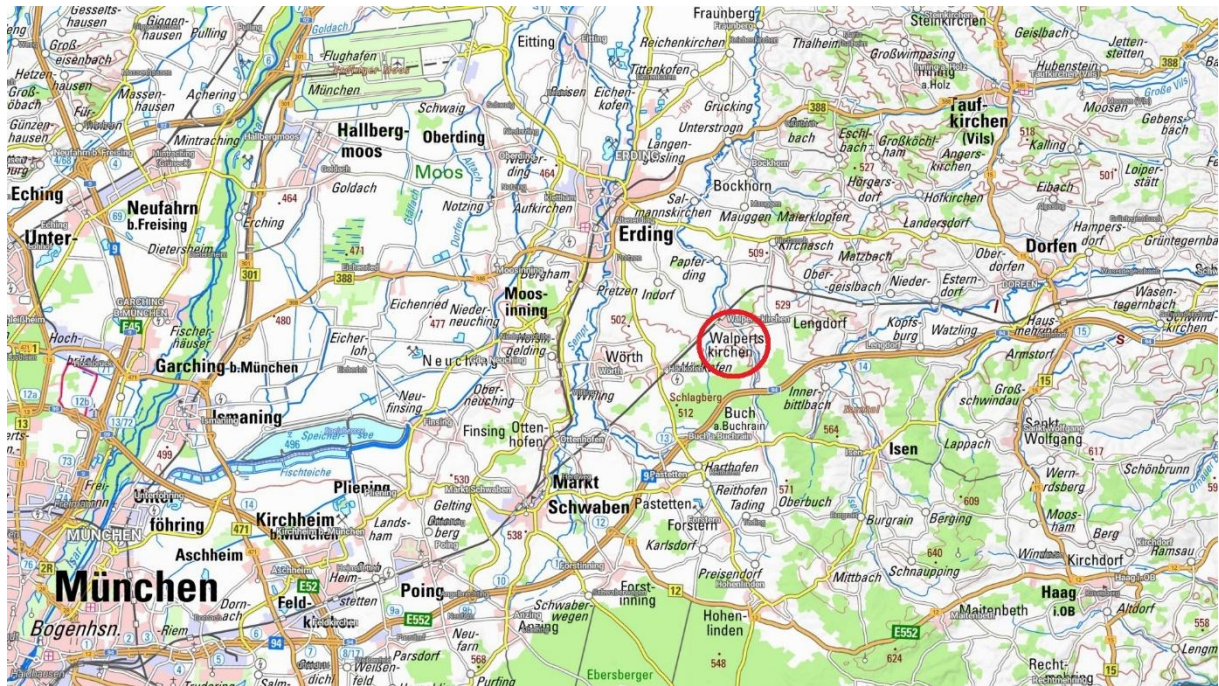


Abbildung 1: Großräumige Lage des UG im Osten der LH München

Mit dem geplanten Vorhaben sind Eingriffe verbunden, die geeignet sind europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten erheblich zu beeinträchtigen und artenschutzrechtliche Verbote auszulösen. Damit sind im Zusammenhang mit der Planung die Belange des speziellen Artenschutzes abzuarbeiten und die Vereinbarkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG zu untersuchen. Nachfolgend werden die artenschutzrechtlichen Belange behandelt, die sich aus dem Vorhaben ergeben. Es soll geprüft werden, ob

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der Verantwortungsarten nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt. Eine Rechtsverordnung, die nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG weitere Arten („Verantwortungsarten“) unter Schutz stellt, die entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG in vergleichbarer Weise zu prüfen wären, wurde bisher nicht erlassen. Weitere Arten werden deshalb in der vorliegenden saP nicht behandelt.
- sofern notwendig, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verböten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen werden im Erläuterungsbericht dargestellt.

1.2 Untersuchungsgebiet und Habitatausstattung

Das Untersuchungsgebiet (UG) der Kartierungen umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie die daran anschließenden Flächen bis in eine Entfernung von etwa 300 m.

Es wird großflächig geprägt durch struktur- und artenarme konventionelle Ackerflächen und die Lage am Siedlungsrand mit Straßen, Wohn- und Mischbebauung sowie Einzelgehöfte und Sondernutzungen (Bauhof) mit zugehörigen Grün- und Freiflächen in der Feldflur. Hinzu kommt als Sonderstruktur die Bahnlinie mit Nebenflächen auf den Bahndammböschungen sowie bereits außerhalb des UG die die Stroten mit angrenzenden Gehölzen und Staudenfluren.

1.3 Datengrundlagen

1.3.1 Eigene Untersuchungen

Die Kenntnisse zum Vorkommen relevanter Arten beruhen auf den Ergebnissen der 2025 im Auftrag der Gemeinde durch NRT durchgeführten Bestandserhebungen. Untersuchungsprogramm und Untersuchungsgebiet wurden hierfür an den Wirkfaktoren des Projektes ausgerichtet. Entsprechend Nutzungen und Ausstattung mit Biotopen und Strukturelementen wurde die Artengruppe der Vögel als besonders entscheidungsrelevant erkannt. Sie wurden nach methodischen Standards erhoben. Kartierungen weiteren Artengruppen waren entbehrlich, da weder vorliegende Daten noch strukturelle Ausstattung auf besonders planungsrelevante Artvorkommen schließen ließen. Entsprechend wurden lediglich Zufallsfunde aus weiteren Gruppen aufgenommen. Es wurde eine Revierkartierung nach Standardmethoden (Methodenblatt V1 (Albrecht et al. 2015); Südbeck et al. 2005) mit 6 über den Untersuchungszeitraum zwischen Anfang März und Anfang Juli verteilten Begehungen durchgeführt. Die Ergebnisse sind mit vertiefenden Angaben in einem eigenständigen Fachbericht dokumentiert.

1.3.2 Auswertung von Fachdaten und Literatur

Weiterhin wurden amtliche und/oder sekundäre Datengrundlagen ausgewertet und für die Bestandsbewertung und Abschätzung von Betroffenheiten berücksichtigt:

- Artenschutzkartierung (ASK) bzw. Karla.Natur des BAYLFU, Stand 11/2025
- Biotopkartierung Bayern, Flachland, des BAYLFU, digitale Fassung, Stand 11/2025
- Arten- und Biotopschutzprogramm, Landkreis Erding (BAYSTMUGV 2001);

Als Grundlage für die Abschätzung der Raumnutzung der nachgewiesenen und potenziell zu erwartenden bzw. nicht auszuschließenden (Vogel-)Arten dienten aktuelle Luftbilder.

1.4 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

1.4.1 Allgemeine Grundlagen

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung entsprechen den „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ (mit dem Schreiben des BAYSTMB vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3) und den neueren Angaben in der Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des BayLFU (2020).

Die Angaben zum Erhaltungszustand betroffener Arten auf Ebene der biogeographischen Region (hier: kontinental) sind den Nationalen Berichten 2019 im Rahmen der Berichtspflicht nach Art. 17 FFH-RL bzw. Art. 12 VRL auf der Internetseite des BfN entnommen. Die Prüfung des Erhaltungszustandes betroffener Arten auf lokaler Ebene stützt sich auf das Bewertungsschema der Arbeitsgemeinschaft „Naturschutz“ der Landes-Umweltministerien (LANA 2006).

Die vorhabenspezifische Wirkprognose und Prüfung auf Erfüllung von Verbotstatbeständen erfolgt unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse und methodischer Fachkonventionen zur Umsetzung dieser Erkenntnisse in die Planungspraxis (vgl. Literaturverzeichnis).

1.4.2 Prüfrelevantes Artenspektrum

Betrachtet werden grundsätzlich alle im Wirkraum des Vorhabens nachgewiesenen sowie alle nicht sicher auszuschließenden Tier- und Pflanzenarten. Die Arten, die einer eingehenden Prüfung unterzogen werden, wurden unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit gegenüber den Projektwirkungen durch Abschichtung entsprechend der Vorgaben des Ministerialen Schreibens (2018; s.o.) und der Artinformationen des BayLfU (zuletzt 11/2025) ausgewählt. Für die ermittelten Arten wurde fachgutachterlich die vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit eingeschätzt. Arten, deren Empfindlichkeit so gering ist, dass davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. verbreitete, ungefährdete Arten) wurden als nicht relevant identifiziert und von der Prüfung ausgeschlossen.

Für die Ableitung und Beurteilung des darüber hinaus gehenden potenziellen Artenspektrums an Arten des Anhangs IV und europäischen Vogelarten wurden zusätzlich berücksichtigt:

- Informationen zu saP-relevanten Artvorkommen der Arteninformationen des BayLfU für die Topografische Karte (TK25) und für den Naturraum, Stand 11/2025;
- BIB - Botanischer Informationsknoten Bayern (Zentralstelle für floristische Kartierung Bayern, Stand 2025);
- Fledermausatlas Bayern (Meschede & Rudolph 2004), einschl. Aktualisierung (Meschede & Rudolph 2010);
- Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009 (Rödl et al. 2012);
- Libellenatlas Bayern (Kuhn & Burbach 1998);
- Tagfalteratlas Bayern (Bräu et al. 2013);
- Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-RL in Deutschland (SSYMAN ET AL. 2021 und 2022);
- Karten zur Verbreitung der Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (BfN 2022);
- Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands (DGHT 2015);
- Reptilien- und Amphibienatlas Bayern (Andrä et al. 2020)
- Brutvogelatlas Deutschland (Adebar) (Gedeon et al. 2014)
- Flora Bayern (Bayerische Botanische Gesellschaft et al. 2024)

Das Ergebnis ist im Anhang als ausführliche Tabellendarstellung dokumentiert. Die als prüfrelevant ermittelten Arten sind dort in den Tabellen zur schnelleren Lesbarkeit grau hinterlegt.

2 Vorhaben und Wirkungen

2.1 Vorhaben

Als Vorhaben wird hier die vollständige Umgestaltung der Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans zugrunde gelegt. Geplant ist hier die Errichtung eines Einkaufsmarkts mit entsprechenden Parkplätzen und Freianlagen.

2.2 Projektwirkungen

Die Projektwirkungen sind im Umweltbericht umfassend dargelegt. Für die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betrachtungen von Bedeutung sind:

- Baubedingte Flächenbeanspruchungen. Diese betreffen nur Flächen im Geltungsbereich
- Baubedingte Stoffeinträge und Störungen, vorwiegend in strukturarme Flächen sowie auf den angrenzenden Bahndamm
- Mögliche baubedingte Individuenverluste bei Vorkommen im oder Zuwanderung ins Bau-feld
- Anlagebedingte Flächenbeanspruchung von Ackerflächen sowie minimalen artenarmen Saumstrukturen
- Anlagebedingte Veränderung natürlicher Standortfaktoren
- Mögliche anlagebedingte Kulisseneffekte auf Nachbarflächen
- Betriebsbedingte Störungen durch Lärm, Bewegung, Beleuchtung (Licht) auf benachbarte Flächen
- Betriebsbedingte Tötung (ggf. Kollision oder Anlockung, Fallenwirkung)

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Zwingend erforderliche, artenschutzrechtlich begründete Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung von Gefährdungen der nach den hier einschlägigen (artenschutzrechtlichen) Rechtsnormen geschützten Arten sind Vermeidungsmaßnahmen einzuplanen, die dazu dienen den Eintritt von Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG auszuschließen. Diese stellen ein zwingendes artenschutzrechtliches Erfordernis dar und sind in weitere Planungsschritte übernommen.

V1: Begrenzung der Flächenbeanspruchung und bauzeitlicher Schutz angrenzender Flächen

Es werden ausschließlich Flächen im Geltungsbereich beansprucht und genutzt.

Die Grenzen zu Nachbarflächen werden durch geeignete Maßnahmen kenntlich gemacht. Jegliche Nutzung oder Befahren angrenzender, nicht beanspruchter Acker-, Brachflächen oder Grünwege wird ausgeschlossen.

Sofern erforderlich werden hier Begrenzungen oder Absperrungen nach Bedarf errichtet. Dies betrifft insbesondere die Randbereiche in Richtung Bahnstrecke und Bahndamm und begleitenden Grünweg.

V2: Maßnahmen zum Reptilien- und Amphibienschutz

Lockwirkungen auf Amphibien und Reptilien in den Baustellenbereich werden bestmöglich vermieden. Dies betrifft in erster Linie die Entstehung von ephemeren Gewässern (rechtzeitige Verfüllung, etc.) und die Lagerung von Lockermaterialien (abseits von Lebensstätten, ggf. Absicherung, etc.).

Eine Einwanderung von Zauneidechsen aus den benachbarten Lebensräumen am Bahndamm wird während der Bauzeit durch Errichtung temporärer Sperrzäune (siehe MAQ 2022) während der gesamten Aktivitätszeit der Reptilienart ausgeschlossen.

V3: Insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung

Die nachfolgende Beleuchtung des Einkaufsmarkts und der zugehörigen Parkplatzflächen werden auf ein zeitliches und räumliches Minimum reduziert.

Beleuchtung erfolgt nur dort wo unbedingt erforderlich und nur dann, wenn erforderlich. Außerhalb der Betriebszeiten sollten Beleuchtungskörper nur dann im Einsatz sein, wenn es tatsächliche Erfordernisse dafür gibt. Dies umfasst u.a. eine möglichst niedrige Anbringung, um weite Abstrahlung in die Umgebung zu vermeiden.

Bei den eingesetzten Leuchtmitteln und Leuchtkörpern wird eine Abstrahlung in das benachbarte Umfeld bestmöglich begrenzt (durch Gehäuse mit Richtcharakteristik, nur nach unten und „innen“). Insbesondere die Gehölze entlang der Bahnlinie und der Bahndamm werden möglichst nicht indirekt beleuchtet.

Es sollten zudem ausschließlich insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel (möglichst keine kurzweiligen (blauen) Lichtanteile) eingesetzt werden.

Einsatz vollständig abgeschlossener Lampengehäuse gegen das Eindringen von Insekten. Dabei Gehäuse verwenden, deren Oberflächen nicht heißer als 60°C werden.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Um Gefährdungen lokaler Populationen projektspezifisch betroffener europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden, besteht nach § 44 Abs. 5 BNatSchG die Möglichkeit, vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der betroffenen Lebensräume durchzuführen (sog. CEF-Maßnahmen: continuous ecological functionality-measures). Spezielle Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität betroffener Lebensstätten sind nicht erforderlich.

3.3 Kompensationsmaßnahmen (compensatory measures) als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustands vom Vorhaben nachteilig betroffener Arten zu verhindern, können spezielle kompensatorische Maßnahmen eingesetzt werden, die als „Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands“ oder als FCS-Maßnahmen bezeichnet werden, da sie dazu dienen, einen günstigen Erhaltungszustand (*Favourable Conservation Status*) zu bewahren. Entsprechende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

3.4 Hinweise zur Flächengestaltung und möglichen Ausgleichsmaßnahmen

Aus erholungstechnischer Sicht und um Schäden an der Eingrünung zu vermeiden, sollte der Fußweg entlang des Bahndamms (u.a. Mülleimer und Hundebeutelspender vorhanden) unbedingt erhalten und bei der Flächengestaltung berücksichtigt werden.

Da der unmittelbar angrenzende Bahndamm ein bedeutsames Vorkommen der Zauneidechse beheimatet, bietet sich diese Art ggf. als Zielart für Ausgleichsmaßnahmen, sofern diese in den Randbereichen des Geltungsbereichs realisiert werden sollen und/oder für die Gestaltung der Grünflächen an. Bei entsprechender Ausführung als gut strukturierte magere Grünflächen und Staudenbestände kann hier relativ einfach eine Erweiterung der benachbarten Lebensräume mit nachfolgend eigenständiger Einwanderung erreicht werden. Ein zwingendes Erfordernis hierzu besteht jedoch nicht.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Bestand und Betroffenheit der Pflanzenarten gem. Anhang IV FFH-RL

Hinsichtlich der Pflanzenarten gem. Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (Nr. 2 der Formblätter)

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- die Beeinträchtigungen durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- oder Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 S. 4 i.V.m. S. 2 Nr. 1 BNatSchG analog).
- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 S. 4 i.V.m. S. 2 Nr. 2 BNatSchG analog).
- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 S. 4 i.V.m. S. 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

Europarechtlich geschützte und in Anhang IV FFH-RL geführte Arten sind für den Betrachtungsraum nicht nachgewiesen. Für die wenigen gemäß den Arteninformationen des BayLfU im Naturraum vorkommenden saP-relevanten Pflanzenarten findet sich im Wirkraum kein Wuchsortpotenzial und/oder geeignete Lebensräume. Beeinträchtigungen relevanter Pflanzenarten und die Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG werden damit ausgeschlossen.

4.1.2 Bestand und Betroffenheit der Tierarten des Anhang IV a) FFH-RL

Hinsichtlich der Tierarten gem. Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (Nr. 2.2 der Formblätter)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (Nr. 2.3 der Formblätter)

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren, sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- die Beeinträchtigungen durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG).
- die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BNatSchG).

4.1.2.1 Überblick über die prüfrelevanten Artengruppen und Tierarten nach Anhang IV FFH-RL

Nachweise für Vorkommen oder Hinweise für Vorkommen europarechtlich geschützter Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL liegen aus dem weiteren Wirkraum für eine Art aus der Tiergruppe der Reptilien vor. Weiterhin ist ein lokales Auftreten/Vorkommen von verschiedenen Arten aus der Gruppe der Fledermäuse zu erwarten. Substanzielle Vorkommen weiterer prüfungsrelevanter Tierarten aus diesen oder anderen Artengruppen konnten in der Relevanzprüfung für den Wirkraum ausgeschlossen werden. Einen Überblick über die als prüfrelevant erfassten Tierarten nach Anhang IV FFH-RL mit Angaben zur Gefährdung, zum Erhaltungszustand und Nachweisen aus dem UG gibt nachfolgende Tabelle 1.

Tabelle 1: Prüfungsrelevante Tierarten gemäß Anhang IV a) FFH-RL

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RLB	RLD	EHZ KBR	Status im UG
Fledermäuse					
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	*	V	g	Potentiell vorkommend
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	u	Potentiell vorkommend
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	*	V	u	Potentiell vorkommend
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	*	*	u	Potentiell vorkommend
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	*	V	u	Potentiell vorkommend
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	*	g	Potentiell vorkommend
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	*	u	Potentiell vorkommend
Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	*	*	g	Potentiell vorkommend
Zweifarbflledermaus	<i>Vespertilio discolor</i>	2	D	u	Potentiell vorkommend
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	g	Potentiell vorkommend
Reptilien					
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	u	Aktuell nachgewiesen

Erläuterungen zur Tabelle 1:

RLB/ RLD Rote Liste Bayern/ Deutschland

- 0 Ausgestorben oder verschollen
- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R Extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion
- D Daten defizitär
- V Art der Vorwarnliste
- * Art im Betrachtungsraum ungefährdet
- Art im Betrachtungsraum nicht vorkommend

EHZ KBR Erhaltungszustand der Art auf Ebene der Kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

g	günstig
u	ungünstig- unzureichend
s	ungünstig - schlecht
?	unbekannt

4.1.2.2 Bestand und Betroffenheit der Fledermausarten nach Anhang IV FFH-RL

Dauerhafte Vorkommen oder wenigstens das zeitweilige Auftreten von Fledermäusen sind für den Geltungsbereich bzw. den Wirkraum des Vorhabens und die angrenzenden Strukturen nicht bekannt. Aus dem weiteren Umfeld liegen vereinzelt Nachweise vor. Dabei handelt es sich um Quartiernachweise einiger gebäude-/siedlungsbewohnender Fledermausarten im Ortsbereich von Walpertskirchen.

Grundsätzlich besiedeln Fledermäuse eine Vielzahl verschiedener Lebensräume. Diese stellen einen Komplex aus verschiedenen Teilhabitaten von essentieller Bedeutung dar. Sie setzen sich dabei aus verschiedenen Quartieren, nahrungsreichen Jagdhabitaten sowie den zwischen ihnen liegenden Flugstraßen und Austauschachsen zusammen.

Quartiere sind in Abhängigkeit von der Art sowohl im Baumquartieren (Höhlen, Spalten, etc., sekundär auch in Fledermaus- und Nistkästen) im Wald und der freien Landschaft, als auch an oder in Gebäuden, möglich. Eingriffe in Gebäude/ Bauwerke oder unterirdische Anlagen, die Quartiermöglichkeiten bieten, sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Ein Baumbestand mit entsprechenden Höhlungen ist im landwirtschaftlich genutzten Geltungsbereich nicht vorhanden. Eine Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist damit ausgeschlossen.

Eine wesentliche Kollisionsgefährdung ist mit dem Vorhaben für Fledermäuse nicht verbunden. Auch baubedingte Gefahren bestehen nicht, da keine Lebensstätten betroffen sind. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist damit nicht zu vermuten.

Eine höhere Bedeutung des Geltungsbereichs ist aufgrund der intensiv konventionell landwirtschaftlichen Nutzung und der damit verbundenen Struktur- und Nahrungsarmut auszuschließen. Eine höhere Bedeutung könnte hier jedoch der Bahndamm mit den mageren Säumen und Gehölzbeständen sowohl als Jagdhabitat, als auch als Flugstraße/Leitlinie bei Flügen zwischen den Quartieren im Siedlungsraum und Jagdgebiete in der freien Landschaft, etwa an der benachbarten Strogen besitzen. Hier ist es entscheidend, dass diese Bereiche ggf. vor baubedingten Veränderungen geschützt werden (V1) und dass ihre Funktionsfähigkeit durch Anlage und Betrieb des Einkaufsmarkts nicht beeinträchtigt werden. Von Bedeutung sind hier v.a. mögliche Störungen durch Beleuchtung v.a. für lichtempfindliche Arten wie einige im Raum nachgewiesene oder zu erwartende Myotis- oder Plecotus-Arten. Entsprechend sind die Lichtimmissionen und nachteiligen Wirkungen durch Beleuchtung durch geeignete Maßnahmen bestmöglich zu begrenzen (V3). Somit kann die Funktionalität angrenzender Landschaftsausschnitte gewahrt und Auswirkungen auf die lokalen Vorkommen ausgeschlossen werden.

Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist somit unter Berücksichtigung der konzipierten Vermeidungsmaßnahmen für keine Fledermausart zu konstatieren.

4.1.2.3 Bestand und Betroffenheit der Reptilienarten nach Anhang IV FFH-RL

Die **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) gilt ursprünglich als Waldsteppenbewohner und besiedelt heute eine Vielzahl von strukturreichen, meist sekundären Trocken- und Magerstandorten mit hohem Standortmosaik. Wichtig ist in allen Habitaten ein Mosaik aus vegetationsfreien und unterschiedlich dicht bewachsenen Flächen, welche ganzjährig die Anforderungen an Thermoregulation und Deckungsbedürfnis erfüllen.

Im Wirkbereich des Vorhabens konnte das Vorkommen der Reptilienart durch Zufallsfunde belegt werden. Nicht völlig überraschend gelangen regelmäßig Beobachtungen einzelner Tiere verschiedenen Alters und Geschlechts im Bereich des an den Geltungsbereich anschlie-

ßenden Bahndamms. Bahnanlagen und ihre Nebenflächen beherbergen oftmals entsprechende Vorkommen und stellen zudem wichtige Ausbreitungsachsen für Reptilien wie die Zauneidechse dar. An der Bahnstrecke existiert damit eine kleine Lokalpopulation im Bereich der mageren Gras-Krautfluren, Gehölzränder und lichter Gehölzbestände.

Die Zauneidechsen-Habitate liegen zur Gänze außerhalb des Geltungsbereichs. Bei Begrenzung der (baubedingten) Flächenbeanspruchung auf den Geltungsbereich sowie ggf. Schutz der angrenzenden Habitate am Bahndamm vor baubedingten Veränderungen durch geeignete Maßnahmen (V1) ist eine Beanspruchung und damit die Betroffenheit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen.

Gleichzeitig kann dadurch auch eine direkte baubedingte Tötung im Zusammenhang mit Eingriffen in Lebensräume und Lebensstätten ausgeschlossen werden. Eine Gefahr ergibt sich aus der Nähe des Vorkommens zu den Baustellenflächen, da diese in vielen Fällen geeignete Lebensräume bieten und daher Lockwirkung entfalten können. Entsprechend wird eine Einwanderung in den Baustellbereich durch die Errichtung von geeigneten Sperrzäunen vor Baubeginn und Instandhaltung in der Bauphase (V2) verhindert. Eine erhöhte Tötungsgefahr nach Fertigstellung ist nicht zu unterstellen, auch wenn ggf. Randstrukturen für die Art nutzbar sein werden, da vom Parkplatz und Gebäude keine Lockwirkung ausgeht.

Gegenüber Störungen reagiert die Art insgesamt wenig und nur auf kurze Strecken empfindlich. Erschütterungen in der Bauphase können ggf. zu kleinräumigen Fluchtreaktionen oder zum Verstecken einzelner Tiere führen. Bedeutsam könnte allenfalls eine großräumige Beschattung des Bahndamms sein, die jedoch nicht zu erkennen ist. Auswirkungen auf den Gesamtlebensraum Bahndamm und den Erhaltungszustand der lokalen Population sind damit nicht zu unterstellen.

Die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist somit unter Berücksichtigung der konzipierten Vermeidungsmaßnahmen für die Zauneidechse ebenfalls auszuschließen.

4.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten i.S.v. Art. 1 VRL

Für die europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (Nr. 2.3 der Formblätter)

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren, sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- die Beeinträchtigungen durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigungen bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG).
- die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BNatSchG).

4.2.1 Übersicht über prüfungsrelevante Brutvogelarten i.S.v. Art. 1 VRL

Durch avifaunistischen Kartierungen und die Auswertung der vorliegenden Fachdaten konnten zahlreiche Vogelarten i.S.v. Art. 1 VRL im UG und Wirkraum nachgewiesen werden (vgl. Abschlussbericht zur Faunistischen Untersuchung 2025 und Abschichtungstabellen im Anhang). Die als prüfungsrelevant ermittelten Vogelarten sind in der folgenden Tabelle mit Angaben zum möglichen Vorkommen im UG und zur Gefährdung aufgelistet.

Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der prüferelevanten europäischen (Brut-)Vogelarten im UG

Deutscher Artname	Wissenschaftl. Art-name	RLB	RLD	sg	EHZ KBR	Vorkommen/Status im UG
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-	s	Brutvogel
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-	u	Brutvogel
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*	*	-	g	Brutvogel
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*	-	g	Brutvogel
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	*	s	g	Nahrungsgast
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	s	g	Nahrungsgast
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	*	-	u	Brutvogel
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	*	-	g	Brutvogel
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	s	g	Nahrungsgast
Mauersegler	<i>Apus apus</i>				u	Nahrungsgast
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	-	u	Brutvogel
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>				g	Nahrungsgast
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	*	s	g	Nahrungsgast
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	3	-	g	Brutvogel

Deutscher Artname	Wissenschaftl. Art-name	RLB	RLD	sg	EHZ KBR	Vorkommen/Status im UG
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	*	-	u	Brutvogel
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	s	g	Brutvogel

Erläuterungen zur Tabelle:

RLB / RLD Rote Liste Bayern / Deutschland

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion
D	Daten defizitär
V	Art der Vorwarnliste
*	Art im Betrachtungsraum ungefährdet
-	Art im Betrachtungsraum nicht vorkommend
sg	streng geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

EHZ KBR Erhaltungszustand der Art auf Ebene der Kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

g	günstig
u	ungünstig- unzureichend
s	ungünstig - schlecht

Für die im Zuge der Relevanzprüfung als prüfungsrelevant erkannten, vorab aufgeführten Vogelarten von besonderer Planungsrelevanz werden nachfolgend die Beeinträchtigungen und Gefährdungen durch das Vorhaben hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bestimmungen ermittelt und gewertet.

Darüber hinaus, sind im Umfeld um den Geltungsbereich verschiedene weitere Vogelarten von allgemeiner Planungsrelevanz erfasst (vgl. Abschichtungsliste im Anhang und Abschlussbericht zur FU). Entsprechend methodischer Vorgaben speziell der Arbeitshilfe zur artenschutzrechtlichen Prüfung des BayLfU (2020) ist bei diesen weit verbreiteten und allgemein häufigen Vogelarten („Allerweltsarten“), die in der Biogeographischen Region und im Naturraum große und stabile Bestände sowie einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, davon auszugehen, dass

- Betroffenheiten von Lebensstätten spätestens durch Schutz möglicher Nistplätze in angrenzenden Gehölzbeständen vor baubedingten Schädigungen (V 1) vermieden werden.
- Vorhabensbedingte Tötungsrisiken ganz allgemein unter dem allgemeinen Mortalitätsrisiko im Naturraum liegen, da weder baubedingte Individuenverluste noch Kollisionen im Zusammenhang mit dem betrachteten Vorhaben zu vermieden sind.
- Grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Die Beurteilung weiterer mit dem Vorhaben einhergehender Wirkungen auf die (potenziell) vorkommenden Vogelarten sind nachfolgender einzelartenbezogener/gruppenweiser Abhandlung zu entnehmen.

4.2.2 Bestand und Betroffenheit der Offenlandarten/Ackerbrüter

Die hier zusammengefassten Offenlandarten besiedeln offene Landschaften mit weitgehend freiem Horizont unterschiedlichster Ausprägung. Brutvorkommen finden sich v.a. in der agrarwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft. Höher aufragende senkrechte Strukturen wie Siedlungs- oder Waldränder oder auch höhere Dämme werden in Abhängigkeit von der jeweiligen Art gemieden.

Im Umfeld um den Geltungsbereich nachgewiesen ist durch die aktuellen Erhebungen lediglich eine Art aus dieser ökologischen Gruppe, die Feldlerche (*Alauda arvensis*). Auch von dieser Art konnte lediglich ein besetztes Brutrevier am Südostrand des UG nachgewiesen werden. Das zentrale Ackergewanne mit dem Geltungsbereich waren hingegen nicht besiedelt, wohl v.a. aufgrund der vorhandenen aufragenden Strukturen (Gehölze, Siedlungsränder, Stromleitung).

Eine Besiedlung des Geltungsbereichs und der direkt anschließenden Ackerflächen konnte nicht nachgewiesen werden. Eine direkte Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist damit nicht zu vermelden. Zudem ergeben sich für die Art auch keine vorhabensbedingten Tötungsrisiken. Hinsichtlich der Störwirkungen in erster Linie relevant sind Beeinträchtigungen angrenzender Lebensräume durch Kulissenwirkung. Hier sind entsprechende Kulissen bereits vorhanden (Gehölze, Streusiedlungen, Stromleitung) und innerhalb der möglichen Wirkräume keine Brutreviere vorhanden. Störungsbedingte Folgen für Revierpaare oder in der Folge auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ergeben sich damit nicht.

Es ist auch für diese Art und Artengruppe keine Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu vermelden.

4.2.3 Bestand und Betroffenheit der Feldvogelarten/Heckenbrüter

Allen hier zusammengefasst betrachteten Vogelarten gemein ist ihre Bindung an Gehölzbestände. Sie besiedeln dabei zwar ganz unterschiedliche Gesamtlebensräume, angefangen von Offenlandstandorten mit Gebüsch, über Gebüsch und Hecken in der Kulturlandschaft bis hin zu mehr oder minder geschlossenen Waldflächen, allen gemein ist jedoch die Brut in Gehölzbeständen. Alle hier betrachteten Arten nutzen zudem Freiflächen und Randbereiche der Gehölzfläche zur Nahrungssuche.

Sie alle finden im UG und im Wirkbereich zumindest suboptimal geeignete Bruthabitate in den Gehölzen im Offenland bzw. am Siedlungsrand. Zu den klassischen Hecken- und Saumvogelarten zählen dabei Goldammer (*Emberiza citrinella*) und Stieglitz (*Sturnus vulgaris*) sowie im weiteren Sinne auch der Grünspecht (*Picus viridis*), der allerdings wohl nur im weiteren Umfeld auch brütet. Das Nest dieser Arten wird dabei alljährlich neu errichtet. Bereits zu den Arten der Siedlungen und Siedlungsränder leiten etwa Feldsperling (*Passer montanus*) und Star (*Sturnus vulgaris*) über, die als Höhlenbrüter auch teils an Gebäuden und Bauwerken brüten. Weiterhin hier eingestuft werden die rückläufigen Gehölzbrüter Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*) und Girlitz (*Serinus serinus*), die regelmäßig Siedlungsränder bewohnen und deren Nahrungshabitate hier im Bereich von Säumen, Brachen und Randflächen in der angrenzenden Kulturlandschaft zu finden sind.

Innerhalb des Geltungsbereich sind ausschließlich Ackerflächen und keine Gehölze vorhanden. Entsprechend kann spätestens mit Begrenzung der baubedingten Flächenbeanspruchung auf den Geltungsbereich (V1) und sofern erforderlich Schutz angrenzender Gehölze vor baubedingten Schädigungen (V1; inklusive Rückschnitt) eine Betroffenheit von Nistplätzen und damit die Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.

Baubedingte Tötungsrisiko sind damit ebenfalls nicht zu vermeiden. Zudem ergibt sich für die mobile Artengruppe der Vögel keine wesentliche betriebsbedingte Kollisionsgefahr mit Kfz und keine besonderen Risiken durch Kollision an Glasflächen, da keine größere Glasfronten an einem Einkaufsmarkt vorhanden sein werden. (Anmerkung: es wird dennoch empfohlen auch kleinere Glasflächen in kollisionsgefährdeter Lage entsprechend kenntlich zu machen).

Alle Arten sind wenig störungsempfindlich und besiedeln bereits jetzt vielfach die vorbelasteten Siedlungsrandlagen. Die zu berücksichtigenden Störkorridore (bau-, betriebsbedingt) sind räumlich eng begrenzt und betreffen jeweils nur kleine Habitatausschnitte. Ein kleinräumiges Verschieben der Revierflächen ist möglich, da mit Nutzung der Ackerflächen auch keine essentiellen Flächen beansprucht werden. Auswirkungen auf die lokalen Vorkommen sind nicht zu vermuten.

Die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen nicht zu unterstellen.

4.2.4 Bestand und Betroffenheit der Siedlungsarten

Die hier eingestuftten Arten sind in ihrem Vorkommen eng an den Siedlungsraum gebunden. Brutvorkommen finden sich in allen durch Bebauung geprägten Lebensräumen. Brutplätze finden sich fast ausschließlich an Gebäuden. Dabei sind wegen der Ortstreue und der geringen Aktionsräume in der Brutzeit für viele Arten brutplatznahe Nahrungshabitate wichtig. ZU nennen ist hier v.a. der Haussperling (*Passer domesticus*), der auch im engeren Umfeld des Geltungsbereichs verbreitet brütet. Weiterhin zu nennen ist die im Siedlungsgebiet brütende Rauchschnalze (*Hirundo rustica*) und der lediglich bei Nahrungsflügen sporadisch auftretende Mauersegler (*Apus apus*).

Eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann für die subsummierten Siedlungsarten ausgeschlossen werden, da mit dem Vorhaben keine Eingriffe in Gebäude oder bauliche Anlagen verbunden sind.

Somit kann auch eine baubedingte Gefährdung im Zusammenhang mit der Beanspruchung von Lebensstätten per se ausgeschlossen werden. Ein betriebsbedingt hohes Kollisionsrisiko ist bereits durch die Lage der Lebensräume im Siedlungsraum vorhanden und wird durch das Vorhaben nicht erhöht.

Unmittelbare Eingriffe in Kernlebensräume der betrachteten Siedlungsarten ergeben sich nicht. Die Arten gelten als wenig störungsempfindlich und besiedeln regelmäßig auch stark vorbelastete Habitate. Es sind allenfalls kleinräumige Verschiebungen oder minimale Verstärkungen bereits bestehender Belastungen zu vermeiden. Auch in der Bauphase sind in minimalen Umfang Zusatzbelastungen zu unterstellen. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Vorkommen ergeben sich daraus nicht.

Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist somit für die Siedlungsvogelarten nicht zu konstatieren.

4.2.5 Bestand und Betroffenheit der (Groß-)Vogelarten mit großen Raumanspruch

Aus dem Geltungsbereich und Umland liegen zudem Nachweise zum Auftreten von verschiedenen Großvogelarten mit großem Raumanspruch und entsprechend ausgedehnten Jagdrevieren vor. Sie erscheinen hier mehr oder minder regelmäßig zur Nahrungssuche. Eine besondere Bedeutung der intensiv bewirtschafteten Ackerlagen im Geltungsbereich besteht dabei u.a. aufgrund der geringen Nahrungsverfügbarkeit nicht. Zu nennen sind hier etwa die beiden häufigen Greifvogelarten Mäusebussard (*Buteo buteo*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*), die lokal seltenen Arten Rot- (*Milvus milvus*) und Schwarzmilan (*Milvus migrans*) oder auch der Graureiher (*Ardea cinerea*).

Brut- oder regelmäßig aufgesuchte Schlaf- und Rastplätze sind im UG nicht vorhanden. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist ausgeschlossen.

Da keine Lebensstätten beansprucht werden, ist auch kein baubedingtes Tötungsrisiko zu erkennen. Auch Kollisionsgefahren sind für die Großvögel durch den Betrieb im Geltungsbereich nicht zu vermelden.

Hier ist in erster Linie von einer zukünftigen Meidung auszugehen. Bereits jetzt besteht eine deutliche Vorbelastung des betroffenen Raums durch die Lage am Siedlungsrand und Verkehrswegen. Diese wird verstärkt werden. Betroffen sind dabei ausschließlich Flächen ohne höhere Bedeutung, so dass Störungen durch kleinräumiges Ausweichen kompensiert werden können und sich nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken.

Die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist auszuschließen.

4.2.6 Bestand und Betroffenheit von Durchzüglern

An typischen Durchzüglern konnte im UG mit dem Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) lediglich eine Art erfasst werden. Er tritt auf dem Durchzug durchaus weiter verbreitet in verschiedenen, auch intensiv bewirtschafteten Offenlandbereichen auf. Eine höhere Bedeutung des UG besteht nicht. Vorhabensbedingte Auswirkungen auf die Art oder das Auftreten im Raum ergeben sich mit Sicherheit nicht. Weitergehende Betrachtungen sind nicht erforderlich.

5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Da unter Berücksichtigung der konzipierten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG durch das Vorhaben erfüllt werden, ist eine Prüfung der Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 FFH-RL nicht erforderlich. Auch eine Prüfung möglicher Planungsalternativen muss deshalb nicht erfolgen.

Die Belange des strengen Artenschutzes stehen damit einer Realisierung des Vorhabens nicht entgegen. Ergänzende Untersuchungen oder eine weitergehende, vertiefende Analyse mit Ableitung weitergehender Minimierungs-, Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Die geplante Baumaßnahme ist i.S.d. strengen Artenschutzes, in dargelegter Weise, unter Berücksichtigung der konzipierten Vermeidungsmaßnahmen nicht geeignet Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG auszulösen und somit zulässig.

6 Zusammenfassung und Fazit

Am südwestlich Ortsrand von Walpertskirchen ist unweit der Bahnstrecke die Errichtung eines Einkaufsmarkts geplant. Hierzu befindet sich ein Bebauungsplan in Aufstellung. Das Vorhaben ist grundsätzlich geeignet artenschutzrechtliche Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen. Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den artenschutzfachlichen Belangen wurde entsprechend der methodischen Vorgaben der Arbeitshilfe zur saP des BayLfU geprüft. Als Grundlage dienten insbesondere eigene faunistischen Erfassungsdaten aus dem Geltungsbereich und Wirkraum, sowie Daten aus der Auswertung vorliegender Datenquellen.

Die naturschutzfachliche Bedeutung des aktuell intensiv landwirtschaftlich genutzten Geltungsbereichs ist sehr gering. Nicht zuletzt aufgrund der Strukturarmut und der Vorbelastungen durch Straßen- und Siedlungsnähe ist das vom Vorhaben betroffene Artenspektrum stark eingeschränkt.

Auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbote zu prüfen sind insbesondere Arten, die unmittelbar angrenzende Flächen und Strukturen nutzen und/oder bewohnen. Dies umfasst zahlreiche europäische Vogelarten i.S.v. Art. 1 VRL aus verschiedenen ökologischen Gruppen und weiterhin die Artengruppe der Fledermäuse sowie die Zauneidechse als Arten gem. Anhang IV FFH-RL. Für alle weiteren Arten gem. Anhang IV FFH-RL waren hingegen Betroffenheiten bereits vorab auszuschließen.

Verluste von Lebensstätten können bereits durch die Begrenzung der Flächenbeanspruchungen auf den Geltungsbereich und sofern erforderlich bauzeitlichen Schutz angrenzender Flächen (V1) vermieden werden. Eine Besiedlung der überplanten Flächen durch Ackerbrüter, etwa die Feldlerche, konnte durch die aktuellen Kartierungen ausgeschlossen werden, so dass sich auch für diese Art/Artengruppe keine direkten Betroffenheiten ergaben.

Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist es erforderlich baubedingte Tötungen der Zauneidechse durch Vermeidung von Lockeffekten und Errichtung eines temporären Sperrzauns (V2) zu vermeiden und zudem nachteilige Effekte durch Beleuchtung auf die Leitstruktur Bahnstrecke und Bahnnebenflächen zu reduzieren (V3). Dies dient v.a. vorsorglich dazu die Funktionsfähigkeit der Linearstruktur als Jagdgebiet und Flugstraße/Austauschachse für Fledermäuse zu sichern. Daneben sollen zudem die allgemeinen Beeinträchtigungen durch Beleuchtung (Lichtverschmutzung, Insekten) zu reduzieren.

Bei Umsetzung der konzipierten Vermeidungsmaßnahmen stehen die Belange des strengen Artenschutzes damit einer Realisierung des Vorhabens nicht entgegen. Zusätzliche artenschutzrechtlich begründete Kompensationsmaßnahmen (CEF) sind nicht erforderlich. Die geplante Baumaßnahme ist i.S.d. strengen Artenschutzes, in dargelegter Weise, unter Berücksichtigung der konzipierten Vermeidungsmaßnahmen nicht geeignet Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG auszulösen und somit zulässig.

Aufgestellt:

Marzling, Dezember 2025



Dietmar Narr
Landschaftsarchitekt BDLA und Stadtplaner

7 Quellen

7.1 Literatur

- Albrecht, K., Hör, T., Henning F.W., Töpfer-Hoffmann, G & C. Grünfelder (2015): Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. F+E-Vorhaben 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.
- Andrä, E., Assmann, O., Dürst, T., Hansbauer, G. & Zahn, A. (2019): Amphibien und Reptilien in Bayern.
- BayBotGes (Bayerische Botanische Gesellschaft e.V.), Meierott, L., Fleischmann, A., Ruff, M. & Lippert, W. (2024): Flora von Bayern. Hauptverlag.
- BayLfU (Bayerisches Landesamt für Umwelt; 2020a): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse.)
- BayLfU (Bayerisches Landesamt für Umwelt; 2020b): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Prüfablauf.
- BayStMI (Bayerisches Staatsministerium des Innern; Oberste Baubehörde 2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP), Anlage zum MS v. 20.08.2018; Az.: G7-4021.1-2-3, Fassung Stand August 2018, München
- BAYSTMB (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR; 2018): Straßenbau, Naturschutzrecht. Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes in der Straßenplanung. Anpassung an die Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes durch Art. 1 BNatSchGÄndG vom 15.09.2017. Einschließlich Anlagen: Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP). Fassung mit Stand 08/18.
- BayANL (Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege; Hrsg., 2009): Der spezielle Artenschutz in der Planungspraxis.
- Bernotat, D. & V. Dierschke (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen.
- Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln. 4. Fassung, Stand 31.08.2021
- Bezzel, E., I. Geiersberger, G. von Lossow & R. Pfeifer (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- Blanke, I. (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7. Laurenti-Verlag, Bielefeld.
- BMDV (Bundesministerium für Digitales und Verkehr - Abteilung Bundesfernstraßen; 2023): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr Bestandserfassung – Wirkungsprognose – Vermeidung / Kompensation Ausgabe 2023. bearbeitet von FÖA Landschaftsplanung

GmbH. Erstellt auf Basis des Forschungsvorhabens FE-Nr. 02.0256/2004/LR „Quantifizierung und Bewältigung verkehrsbedingter Trennwirkungen auf Fledermauspopulationen als Arten des Anhangs der FFH-Richtlinie“.

- Bräu, M., R. Bolz, H. Kolbeck, A. Nummer, J. Voith & W. Wolf (2013): Tagfalter in Bayern. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- BfN & BLAK (Bundesamt für Naturschutz und Bund-Länder-Arbeitskreis FFH-Monitoring und Berichtspflicht, Hrsg.; 2017): Bewertungsschemata für die Bewertung des Erhaltungszustands von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. Teil I: Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie (mit Ausnahme der marinen Säugetiere). BfN-Skripten 480.
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU, Hrsg.; 2007): Bewertung, Monitoring und Berichterstattung des Erhaltungszustands – Vorbereitung des Berichts nach Art. 17 der FFH-Richtlinie für den Zeitraum von 2001 – 2007 (DocHab-04-03/03-rev.3).
- FGSV (Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen - Arbeitsgruppe Straßenentwurf; 2022): Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (M AQ) Überarbeitung der Ausgabe 2008 der FGSV unter Einbeziehung des Merkblattes zum Amphibienschutz an Straßen (MAMs), Ausgabe 2000 des BMVBS.
- Garniel, A. & U. Mierwald (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna.“
- Garniel, A., W. D. Daunicht, U. Mierwald & U. Ojewski (Kieler Institut für Faunistik; 2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S. – Bonn, Kiel.
- Gassner, E.; Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Aufl. Heidelberg.
- Gedeon, K.; Grüneberg, C.; Mitschke, A.; Sudfeldt, C.; Eickhorst, W.; Fischer, S.; Flade, M.; Frick, S.; Geiersberger, I. & Koop, B. (2015): Atlas deutscher Brutvogelarten.
- Gellermann, M & M. Schreiber (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht, Band 7. Springer-Verlag, Berlin – Heidelberg.
- LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung, 2006): Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen, beschlossen auf der 93. LANA – Sitzung am 29.05.2006 und gemäß dem Beschluss der 67. UMK vom 26./27.10.2006 im Hinblick auf Entscheidungen des BVerwG ergänzt.
- LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung 2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

- Meschede, A. & B.-U. Rudolph (2004): Fledermäuse in Bayern. Herausgegeben vom BayLfU, LBV und BN. Ulmer, Stuttgart.
- Meschede, A. & B.-U. Rudolph (2010): 25 Jahre Fledermausmonitoring in Bayern: 1985-2009. Veröffentlichung des BayLfU, Augsburg.
- Rassmus, J., C. Herden, I. Jensen, H. Reck & K. Schöps (2003): Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung. Angewandte Landschaftsökologie H. 51, Hrsg. Bundesamt für Naturschutz, Bonn.
- Rödl, T., B.-U. Rudolph, I. Geiersberger, K. Weixler & A. Görgen (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. Stuttgart. Verlag Eugen Ulmer.
- Schroer S., Huggins B., Böttcher M. & Hölker F. (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. BfN-Skripten 543.
- Schulte, U. (2021): Methoden der Baufeldfreimachung in Reptilienhabitaten, Landhabitaten von Amphibien und Habitaten der Haselmaus. F+E-Vorhaben 02.0407/2016/LGB. Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (Hrsg.), Bonn. Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik FGSV-Heft 1137, 172 S.
- Südbeck, P.; Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K., Schikore, T.; Schröder, K. & Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- Voigt, C.C, C. Azam, J. Dekker, J. Ferguson, M. Fritze, S. Gazaryan, F. Hölker, G. Jones, N. Leader, D. Lewanzik, H.J.G.A. Limpens, F. Mathews, J. Rydell, H. Schofield, K. Spoelstra, M. Zagamajster (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No. 8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 S.

7.2 Rote Listen

Rote Liste Deutschland

für Pflanzen	Metzing, D., Hofbauer, N., Ludwig, G. & Matzke-Hajek, G. (Red.; 2018): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (7): Pflanzen. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg. 784 S.
für Säuger einschl. Fledermäuse	Meinig, H.; Boye, P.; Dähne, M.; Hutterer, R. & Lang, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2). Hrsg. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg. 73 S.
für Vögel	Ryslavy, T., Bauer, H.-G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P. & Sudfeldt, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz, 57: 13-112.
für Reptilien	Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4). Hrsg. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg. 64 S.

für Amphibien	Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4). Hrsg. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg. 86 S.
Für Fische	Freyhof, J.; Bowler, D.; Friedrichs-Manthey, M.; Heinze, S. & Wolter, C. (2023): Rote Liste und Gesamtartenliste der sich im Süßwasser reproduzierenden Fische und Neunaugen (Pisces et Cyclostomata) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (6): 63 S.
für alle weiteren Wirbeltiere	BfN (Bundesamt für Naturschutz; Hrsg.; 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 Band 1: Wirbeltiere, Bonn - Bad Godesberg
für Tagfalter und Widderchen	Musche, M.; Albrecht, M.; Becker, J.; Bittermann, J.; Blanckenhagen, B. von; Böck, O.; Caspari, A.; Caspari, S.; Dolek, M.; Harpke, A.; Hermann, G.; Joger, H.G.; Kolligs, D.; Lange, A.; Müller, D.; Nunner, A.; Pollrich, S.; Reinelt, T.; Rennwald, E.; Schmitz, O.; Schönborn, C.; Schulze, W.; Schurian, K.; Strätling, R.; Wachlin, V. & Wiemers, M. (2025): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter und Widderchen (Lepidoptera: Papilionoidea et Zygaenidae) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (11): 94 S.
für Libellen	Ott, J., Conze, K.-J., Günther, A., Lohr, M., Mauersberger, R., Roland, H.-J. & Suhling, F. (2015): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen. Libellula, Supplement 14, Atlas der Libellen Deutschlands, GdO e.V.
für Mollusken	Jungbluth, J. H. & Knorre, D. von (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Binnenmollusken (Schnecken und Muscheln; Gastropoda et Bivalvia) Deutschlands; [unter Mitarbeit von Bößneck, U., Groh, K., Hackenberg, E., Kobialka, H., Körnig, G., Menzel-Harloff, H., Niederhöfer, H.-J., Petrick, S., Schniebs, K., Wiese, V., Wimmer, W. & Zettler, M. L.].- In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands – Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1): 647-708
für Laufkäfer	Schmidt J., J. Trautner & G. Müller-Motzfeld (2016): Rote Liste und Gesamtartenliste der Laufkäfer (<i>Coleoptera: Carabidae</i>) Deutschlands. 3. Fassung, Stand April 2016. – in: Gruttke, H. et al. [Hrsg.]: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). – Naturschutz und Biologische Vielfalt, 70 (4): 139-204; Bonn: Bundesamt für Naturschutz.

Rote Liste Bayern

für Pflanzen	Klotz, J.; Wagner, A.; Fleischmann, A.; Ruff, M.; Niederbichler, C.; Scheuerer, M.; Wagner, I.; Woschee, R.; Glick, F. & Zehm, A. (2024): Rote Liste Bayern. Farn- und Blütenpflanzen (Gefäßpflanzen <i>Tracheophyta</i>). Stand 2024. UmweltSpezial. Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg. 193 S.
für Säugetiere	Rudolph, B.-U. (2017): Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Bayerns. Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg. 84 S.
für Vögel	Rudolph, B.-U., Schwandner, J. & H.-J. Fünfstück (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns.- Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg.

für Reptilien	Hansbauer, G., Distler, C., Malkmus, R., Sachteleben, J. Völkl, W. & Zahn, A. (2019) Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Bayerns. Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg. 22 S.
für Amphibien	Hansbauer, G., Distler, C., Malkmus, R., Sachteleben, J. Völkl, W. & Zahn, A. (2019) Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibien) Bayerns. Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg. 30 S.
Für Fische und Neunaugen	Effenberger, M., Oehm, J., Mayr, C., Schubert M. & Schliewen, U. (2021): Rote Liste und Gesamtartenliste Bayern – Fische und Neunaugen. Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg. 54 S.
für Tagfalter	Voith, J., Bräu, M., Dolek, M., Nummer, A. & Wolf, W. (2016): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Bayerns. Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg. 19 S.
für Libellen	Winterholler, M., Burbach, K., Krach E., Sachteleben, J., Schlumprecht, H., Suttner, G., Voith, J. & Weihrauch, F. (2018): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) Bayerns. Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg. 15 S. Aktualisiert zuletzt 2018.
für Heuschrecken	Voith, J., Beckmann, A., Sachteleben, J., Schlumprecht, H. & Weber, G. (2016): Rote Liste und Gesamtartenliste der Heuschrecken (Saltatoria) Bayerns. Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg. 14 S.
für Laufkäfer	Lorenz, W. M. T & M.-A. Fritze (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste Bayern – Laufkäfer und Sandlaufkäfer – <i>Coleoptera: Carabidae</i> .- Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg. 38 S.
für Schnecken und Mollusken	Falkner, G., Colling, M., Kittel, K. & Strätz, Ch. (2003): Rote Liste der gefährdeten Schnecken und Muscheln (Mollusca) Bayerns. Schriftenreihe Bayerisches Landesamt für Umweltschutz 166: 337-347; Augsburg
für alle weiteren Tiere	Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (Hrsg., 2003): Rote Liste der Tiere Bayerns. Schriftenreihe Bay. LfU 166

8 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

8.1 Einleitung und methodische Grundlagen zur Ermittlung

Die Ermittlung des potenziell prüfrelevanten Artenspektrums erfolgte anhand der mit dem Ministerialen Schreiben (Oberste Baubehörde am BayStMI 2018) vom August 2018 eingeführten Vorgaben und der im Anhang dieses Schreibens veröffentlichten Artentabellen. Berücksichtigt wurden dabei die Artinformationen des Bayerischen Landesamt für Umwelt (BayLfU 2020).

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang)	
V:	Wirkraum des Vorhabens liegt
X =	innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern laut Datenbankabfrage BayLfU im Lkr. Erding und/oder in den 10 x 10 km Rastern der nationalen FFH-Berichte (BfN 2019) und/oder Verbreitungsgebiet gemäß Verbreitungsatlas bzw. sonstige aktuelle Literatur und/oder Nachweis in der ASK in 5 km Puffer um UG ab dem Jahr 2000 und/oder keine ausreichenden Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden
0 =	außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
L:	Erforderlicher Lebensraum/Standort („Lebensraumgrobfilter“ z. B. Wälder, Feuchtgebiete, Gewässer) im Wirkraum vorhanden
X =	vorkommend; spezifische Habitatsprüche der Art voraussichtlich erfüllt
0 =	nicht vorkommend; spezifische Habitatsprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt
E:	Wirkungsempfindlichkeit der Art
X =	gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
0 =	projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. weitverbreitete, ungefährdete Arten)
NW:	Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen
X =	ja
0 =	nein
- =	Artvorkommen im Wirkraum aufgrund methodischer Vorgaben nicht mit Sicherheit auszuschließen und bei Habitatpotenzial (PO) ggf. (vorsorglich) abzuhandeln
PO:	potenzielles Vorkommen: d.h. Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen
X =	ja (aufgrund Lebensraumausstattung und Verbreitung in Bayern nicht unwahrscheinlich)
0 =	nein

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern: siehe Kapitel 7.2

RLD: Rote Liste Deutschland siehe Kapitel 7.2

für Tiere

Kategorien	
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem selten
D	Daten unzureichend
V	Vorwarnliste
*	ungefährdet
n.b.	nicht bewertet (meist Neozoen)
-	Kein Nachweis oder nicht etabliert

für Gefäßpflanzen

Kategorien	
00	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen
R	extrem selten
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft
*	ungefährdet
-	Kein Nachweis oder nicht etabliert

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

8.2 Prüfungsrelevante Arten gem. Anhang IV FFH-RL

Tabelle 3: Zu prüfendes Artenspektrum der Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RLB	RLD	sg
Fledermäuse									
0					Alpenfledermaus	<i>Hypsugo savii</i>	R	R	x
X	0				Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	x
X	X	X	-	X	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	*	3	x
X	X	X	-	X	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	x
X	0				Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	*	x
X	0				Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	1	x
X	0				Große Bartfledermaus, Brandtfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	*	x
0					Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1	x
X	X	X	-	X	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	*	V	x
X	X	X	-	X	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	*	*	x
X	X	X	-	X	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	*	*	x
0					Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	2	2	x
X	0				Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	x
X	0				Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	2	x
X	X	X	-	X	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	*	x
0					Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	3	x
0					Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>	1	-	x
X	X	X	-	X	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	*	x
X	0				Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	*	*	x
X	X	X	-	X	Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	*	*	x
0					Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	1	2	x
X	X	X	-	X	Zweifarbige Fledermaus	<i>Vespertilio discolor (Vespertilio murinus)</i>	2	D	x
X	X	X	-	X	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	x
Säugetiere ohne Fledermäuse									
0					Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>	1	R	x
X	0				Biber	<i>Castor fiber</i>	*	V	x

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RLB	RLD	sg
0					Birkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	2	2	x
0					Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	x
X	0				Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	3	x
X	0				Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	*	V	x
0					Luchs	<i>Lynx lynx</i>	1	1	x
0					Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	2	3	x

Kriechtiere

0					Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus (Elaphe longissima)</i>	1	2	x
0					Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	x
0					Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	1	V	x
X	0				Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	x
X	X	X	X	X	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	x

Lurche

0					Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	*	R	x
0					Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	1	3	x
X	0				Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	x
X	0				Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	3	x
X	0				Kleiner Wasserfrosch, Teichfrosch, Zwergwasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae (Rana lessonae)</i>	D	G	x
X	0				Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	2	x
X	0				Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	3	x
X	0				Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	2	x
0					Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	2	x
X	0				Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3	3	x
X	0				Wechselkröte	<i>Pseudepidalea viridis (Bufo viridis)</i>	1	2	x

Fische

X	0				Donaukaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>	*	*	x
---	---	--	--	--	-----------------	-----------------------------	---	---	---

Libellen

0					Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	G	G	x
---	--	--	--	--	------------------------	-------------------------	---	---	---

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RLB	RLD	sg
0					Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	1	x
0					Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	1	x
X	0				Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	1	2	x
X	0				Grüne Keiljungfer, Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i> (<i>O. serpentinus</i>)	2	2	x
0					Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i> (<i>S. braueri</i>)	2	2	x

Käfer

0					Großer Eichenbock, Eichenheldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	x
X	0				Schwarzer Grubenlaufkäfer	<i>Carabus nodulosus</i>	R	1	x
0					Scharlachkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	1	1	x
0					Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	0	1	x
0					Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	1	0	x
0					Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	x
0					Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2	x

Tagfalter

X	0				Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	2	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha oedipus</i>	1	1	x
0					Kleiner Maivogel, Eschen-Scheckenfalter	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1	x
0					Thymian-Ameisenbläuling	<i>Phengaris arion</i> (<i>Glaucopsyche arion</i> , <i>Maculinea arion</i>)	2	3	x
X	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris nausithous</i> (<i>Glaucopsyche nausithous</i> , <i>Maculinea nausithous</i>)	V	3	x
X	0				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris teleius</i> (<i>Glaucopsyche teleius</i> , <i>Maculinea teleius</i>)	2	2	x
0					Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	2	2	x
0					Flussampfer-Feuerfalter	<i>Lycaene dispar</i>	R	*	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	1	2	x
0					Apollo	<i>Parnassius apollo</i>	2	2	x
0					Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	2	2	x

Nachtfalter

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RLB	RLD	sg
0					Heckenwollaster	<i>Eriogaster catax</i>	1	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii lunata</i>	1	1	x
X	0				Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	V	x

Schnecken

0					Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	<i>Theodoxus transversalis</i>	1	1	x

Muscheln

X	0				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	x
---	---	--	--	--	-----------------------------------	---------------------	---	---	---

Tabelle 4: Zu prüfendes Artenspektrum der Gefäßpflanzen gem. Anhang IV FFH-RL

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	<i>Adenophora liliifolia</i>	1	1	x
X	0				Kriechender Sellerie	<i>Helosciadium (Apium) repens</i>	2	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	<i>Asplenium adulterinum</i>	2	2	x
0					Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	1	1	x
0					Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>	1	1	x
X	0				Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	x
0					Böhmischer Fransenenzian	<i>Gentianella bohemica</i>	1	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2	x
0					Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkräut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	x
0					Schwimmendes Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	00	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	1	1	x
0					Sommer-Wendelähre	<i>Spiranthes aestivalis</i>	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima ssp. bavarica</i>	1	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	-	x

8.3 Prüfungsrelevante europäische Vogelarten i.S.v. Art. 1 VRL

Tabelle 5: Zu prüfendes Artenspektrum der bayerischen Brutvogelarten

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>	*	R	-
0					Alpendohle	<i>Pyrrhocorax graculus</i>	*	R	-
0					Alpenschnepf	<i>Lagopus mutus</i>	R	R	-
0					Alpensegler	<i>Apus melba</i>	1	R	-
X	X	0	X		Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	-
0					Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	x
X	X	0	X		Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	-
0					Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	R	*	-
X	0				Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	*	3	x
X	0				Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	3	-
0					Bekassine	<i>Gallinago Gallina</i>	1	1	x
0					Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	*	*	x
0					Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	*	*	-
X	0				Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	V	*	-
X	0				Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	R	*	x
X	0				Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	*	*	-
0					Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	1	2	x
X	0				Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	*	*	-
X	0				Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	*	*	x
X	X	0	X	X	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	-
X	X	X	0		Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3	-
0					Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	0	1	x
0					Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	R	*	-
0					Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	2	-
X	X	0	X	X	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	-
X	X	0	X	X	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	-
X	X	0	0		Dohle	<i>Corvus monedula</i>	V	*	-
X	0				Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	*	-
0					Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	*	*	x

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RLB	RLD	sg
X	0				Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	3	*	x
X	X	0	X	X	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	-
0					Eiderente	<i>Somateria mollissima</i>	*	*	-
X	0				Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3	*	x
X	X	0	X		Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	-
X	X	0	0		Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	*	*	-
X	X	X	X	X	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-
X	X	X	0		Feldschirl	<i>Locustella naevia</i>	V	3	-
X	X	X	X	X	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-
0					Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	R	R	x
X	0				Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	*	*	-
0					Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	1	3	x
X	X	0	0		Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	-
X	0				Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	*	x
X	0				Flusseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	3	2	x
X	0				Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	x
X	0				Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	*	V	-
X	X	0	X		Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	-
X	X	0	0		Gartengrasrücke	<i>Sylvia borin</i>	*	*	-
X	X	X	0		Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	V	-
X	0				Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	*	*	-
X	X	X	0		Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	*	-
X	X	0	0		Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*	-
X	X	X	X	X	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*	*	-
X	X	X	X	X	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	V	-
0					Grauammer	<i>Miliaria calandra</i>	1	V	x
X	0				Graugans	<i>Anser anser</i>	*	*	-
X	X	0	X		Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	*	-
X	X	X	0		Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	*	V	-
X	0				Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	x
0					Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	x

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RLB	RLD	sg
X	X	0	X		Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	-
X	X	X	X		Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	x
X	0				Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V	*	x
0					Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	R	R	x
0					Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	x
0					Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>	3	2	-
0					Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	x
X	0				Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	*	*	-
X	0				Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	*	*	-
X	X	0	X		Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	-
X	X	X	X	X	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	-
X	X	0	X		Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	-
0					Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	2	V	x
X	0				Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	*	*	-
X	0				Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	*	-
X	X	0	X		(Jagd-)Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	nb	nb	-
0					Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	nb	nb	-
0					Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	1	*	x
X	X	0	0		Kernbeißer	<i>Coccothraustes erythrins</i>	*	*	-
X	X	X	0		Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	x
X	X	X	X	X	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	*	-
X	X	0	X		Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*	-
X	0				Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	V	V	-
X	0				Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	2	x
X	X	0	X		Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	-
0					Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	*	*	-
X	0				Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	*	-
X	0				Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	*	*	-
0					Kranich	<i>Grus grus</i>	1	*	x
0					Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3	-
X	X	X	0		Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	-

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RLB	RLD	sg
X	0				Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	*	*	-
X	0				Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	1	3	-
0					Mauerläufer	<i>Tichodroma muraria</i>	R	R	-
X	X	0	X		Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3	*	-
X	X	X	X		Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	x
X	X	0	X		Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	-
X	0				Misteldrossel	<i>Turdus miscivorus</i>	*	*	-
X	0				Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	*	*	-
0					Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	*	*	x
X	X	0	X		Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	-
0					Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*	-
0					Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	R	2	x
X	X	X	0		Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	*	-
0					Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	1	3	x
X	0				Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	-
0					Purpurereiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	x
X	X	0	X	X	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	-
0					Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2	x
X	X	0	X	X	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	-
X	0				Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	*	*	x
X	X	X	0		Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	-
X	0				Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	*	*	-
0					Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	*	*	-
X	X	0	X	X	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	-
X	0				Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	*	*	-
0					Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	3	x
X	0				Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	*	*	x
X	0				Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	*	*	x
X	0				Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	nb	*	-
X	X	0	X	X	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	-
X	X	X	X	X	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	V	x

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RLB	RLD	sg
0					Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	1	3	x
X	X	0	X	X	Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	*	*	-
0					Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	*	*	-
X	0				Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	*	*	x
X	0				Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	V	*	-
X	X	X	0		Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	3	*	x
X	0				Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	*	*	-
0					Schneesperling	<i>Montifringilla nivalis</i>	R	R	-
X	X	0	X	X	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*	-
X	0				Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	*	*	-
X	0				Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	*	*	x
X	0				Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	V	*	-
X	X	X	X	X	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	3	*	x
X	0				Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	-
0					Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	*	*	x
0					Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	R	*	x
0					Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	nb	nb	x
X	X	0	X	X	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	-
X	0				Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	*	*	-
X	0				Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	x
0					Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	3	x
X	0				Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	*	*	x
X	X	X	X	X	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	3	-
0					Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	R	R	x
0					Steinhuhn	<i>Alectoris graeca</i>	R	R	x
0					Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	3	x
0					Steinrötel	<i>Monticola saxatilis</i>	1	2	x
0					Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	-
X	X	X	X		Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	*	-
X	X	0	X	X	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*	-
X	X	0	X	X	Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	nb	*	-

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RLB	RLD	sg
0					Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	R	*	-
X	X	0	X	X	Sumpfbeise	<i>Parus palustris</i>	*	*	-
0					Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	0	1	x
X	X	X	0		Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	*	*	-
X	0				Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	*	*	-
X	0				Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	*	*	-
X	0				Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	*	*	-
X	0				Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	*	V	x
X	0				Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	*	-
X	0				Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	3	-
X	0				Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana profane</i>	1	3	x
X	X	0	X		Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*	-
X	X	X	X	X	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	x
0					Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	x
0					Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	x
X	0				Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	V	x
X	0				Uhu	<i>Bubo bubo</i>	*	*	x
X	X	0	X		Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	-
X	X	X	0		Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	V	-
0					Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	2	x
X	0				Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	*	*	-
X	X	X	0		Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	*	x
X	0				Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	2	*	-
X	X	X	0		Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*	*	x
X	0				Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	*	V	-
0					Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	R	*	x
X	0				Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	*	*	x
X	0				Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	*	*	-
X	0				Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	3	V	-
X	0				Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	*	*	-
X	0				Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	3	2	x

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RLB	RLD	sg
X	0				Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	*	3	x
X	X	X	0		Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	2	x
X	0				Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	3	x
0					Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	3	x
X	0				Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	2	-
X	X	X	0		Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*	-
0					Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	R	2	x
X	0				Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	*	*	-
X	X	0	X		Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	-
0					Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	x
X	X	0	X		Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	-
0					Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	R	1	x
0					Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	*	3	x
X	0				Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	2	x
0					Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	R	R	x
0					Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	V	x
X	0				Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	*	*	-

8.4 Regelmäßige Gastvögel im Gebiet

Tabelle 6: Regelmäßige Gastvögel im Gebiet

Artname, deutsch	Artname, wissenschaftlich	RLB	RLD	sg
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	2	-